



Förderung Heizungsoptimierung Wärmepumpen

Ökoförderung – Steirischer Umweltlandesfonds 1.1.2018 bis 31.12.2018

Antragstellung vor der Investition bei den beauftragten Einreichstellen

Förderhöhen max. 25 % der Investitionskosten (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.), jedoch höchstens:

Förderung bei Neubauten	Förderung [€] max.
Grundwasser-Wärmepumpe	3.900,-
Erd-Wärmepumpe Tiefensonde	3.300,-
Erd-Wärmepumpe Flächenkollektor	2.400,-
Luft-Wärmepumpe	900,-

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Grundwasser-Wärmepumpe	5.400,-
Erdgas		3.900,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		4.200,-
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		3.000,-
Elektrodirektheizung		3.900,-
Luftwärmepumpe		3.000,-

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Erd-Wärmepumpe Tiefensonde	4.800,-
Erdgas		3.300,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		3.900,-
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		2.400,-
Elektrodirektheizung		3.300,-
Luftwärmepumpe		2.400,-

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Erd-Wärmepumpe Flächenkollektor	3.600,-
Erdgas		2.400,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		2.700,-
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		1.800,-
Elektrodirektheizung		2.400,-
Luftwärmepumpe		1.800,-



KlimawandelAnpassungs
ModellRegionen



Klima- und Energie-
Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende



Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Luft-Wärmepumpe	1.800,-
Erdgas		900,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		1.200,-
Elektrodirektheizung		900,-

Diese Obergrenzen gelten pro Haus/Wohnung, Kommunal- oder Vereinsobjekt, etc.; ab 2 Häusern auf getrennten Grundstücken oder ab 3 Wohneinheiten (mind. je 30 m²) pro Einheit

Zusatzmaßnahmen werden bis max. **25% der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) **gefördert**, jedoch höchstens:

Zuschläge*	Förderung [€]
Ausführung in Kombination mit einer hybriden Biomasseheizung	500,-
Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	500,-
Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten), Sondernutzung, unternehmerischer Nutzung	1.000,-
Schichtladespeicher + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage	1.075,-
Frischwassermodul allein	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	100,- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	max. 400,-
Pumpentausch (Ein- und Zweifamilienwohnhaus max. 3 Pumpen)	85,- je Pumpe

*Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

Förderungswerber/innen sind:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden sowie Wohnbauträger
- ✓ Unternehmen mit dem Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen sowie Gemeindevertretungen für deren eigene Gebäude
- ✓ Vereine für Vereinszwecke genutzte Gebäude(teile), sofern die Vereine nicht unternehmerisch tätig sind oder die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung gewährt werden kann
- ✓ Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR ist, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist.

Wesentliche Voraussetzungen:

- ✓ keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen seitens anderer Landesdienststellen (z. B.: Wohnbauförderung – Wohnhaussanierung)
- ✓ Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen errichtet werden
- ✓ **Lieferungen und Leistungen** für die zu fördernde Anlage wurden **noch nicht getätigt**
- ✓ Verwendung von **ausschließlich neuen** (nicht gebrauchten) **Komponenten/Anlagenteilen**
- ✓ ein **Fernwärmeanschluss** aus erneuerbaren Energieträgern oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung für das Gebäude ist **nicht möglich**
- ✓ der Heizwärmebedarf **HWBSK (Standortklima)** darf bei **Bestandsgebäuden** bei **Luftwärmepumpen nicht größer als 70 kWh/m²a**, Nachweis mittels **gültigem Energieausweis**
- ✓ **Erreichen einer entsprechenden Jahresarbeitszahl (JAZ); nachgewiesen mittels Tools JAZcalc**, abhängig ob reiner Heizbetrieb ($JAZ \geq 4,0$) oder Raumwärme und Warmwasser ($JAZ \geq 3,5$) kombiniert, **COP-Wert** der Wärmepumpe für die Berechnung entweder aus JAZcalc-Datenbank oder Prüfung einer akkreditierten Prüfanstalt
- ✓ **Die Wärmeleistung** der Wärmepumpe darf nachweislich die **Heizlast nicht überschreiten**
- ✓ **Wärmemengenzähler** am Ausgang der Wärmepumpe und **separater Stromzähler**
- ✓ **vor Errichtung verpflichtende Energieberatung** durch Ich tu's - BeraterIn
- ✓ **Luftwärmepumpen nur in Kombination** mit entsprechender Photovoltaikanlage (2 kWp und mind. 1 kWp pro 5 kW Nennleistung der Wärmepumpe) oder Solaranlage (mind. 4 m² Aperturfläche) bzw. bei Bestandsgebäuden mit bivalent alternativ betriebener Biomasseheizung
- ✓ Die **Altanlage muss** im Zuge des Kesseltausches **nachweislich außer Betrieb genommen** werden
- ✓ Bei **neuen Pumpen** (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ist ein **Magnetabscheider** vorzusehen. Es wird empfohlen das Heizungswasser zu überprüfen, ggf. aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren
- ✓ **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen **gedämmt** sein
- ✓ Bei **Neubauten** ist ein **hydraulischer Abgleich** durchzuführen
- ✓ **Vor der Errichtung der Anlage** muss zumindest eine **Energiespar-Beratung** (90 Minuten) von einer Ich tu's - Beraterin/einem Ich tu's - Berater zur Festlegung der optimalen Heizungsform sowie zur Feststellung allfälliger bautechnischer Optimierungspotenziale in Anspruch genommen werden. Bei neuen Ein- und Zweifamilienhäusern ist eine kostenlose Erstberatung (30 Minuten) ausreichend.



Förderung Heizungsoptimierung Biomasse

Ökoförderung - Steirischer Umweltlandesfonds 1.1.2018 bis 31.12.2019

Antragstellung vor der Investition bei den beauftragten Einreichstellen

Förderhöhen max. 25 % der Investitionskosten (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.), jedoch höchstens:

Förderung bei Neubauten		Förderung [€] max.
Für Scheitholzgebläse- und Kombikessel ^{1,2}		1.300,-
Für Pellets- und Hackgutzentralheizungsanlagen		2.400,-
Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Biomasseheizung mit automatischer Beschickung (Pellets- und Hackgutzentralheizungsanlagen)	3.600,-
Erdgas ³		2.400,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		2.700,-

¹ Im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, SeiersbergPirka) kann die Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

² Diese Förderung gilt nur von 1.1.2018 bis 31.12.2018

³ Im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, SeiersbergPirka) wird dieser Umstieg nicht gefördert.

Diese Obergrenzen gelten pro Haus/Wohnung, Kommunal- oder Vereinsobjekt, etc.; ab 2 Häusern auf getrennten Grundstücken oder ab 3 Wohneinheiten (mind. je 30 m²) pro Einheit

Zusatzmaßnahmen werden bis max. **25% der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) **gefördert**, jedoch höchstens:

Zuschläge ⁴	Förderung [€]
Ausführung als Blockheizkraftwerk	1.000,-
Ausführung mit Kondensationswärmetauscher (Brennwerttechnik)	500,-
Ausführung als hybride Biomasseheizung mit einer Wärmepumpe	500,-
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage	1.075,-
Frischwassermodul allein	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang 2 (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang 2 (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	100,- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	max. 400,-
Pumpentausch (Ein- und Zweifamilienwohnhaus max. 3 Pumpen)	85,- je Pumpe

⁴ Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

Förderungswerber/innen sind:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden sowie Wohnbauträger
- ✓ Unternehmen mit dem Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen sowie Gemeindevertretungen für deren eigene Gebäude
- ✓ Vereine für Vereinszwecke genutzte Gebäude(teile), sofern die Vereine nicht unternehmerisch tätig sind oder die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung gewährt werden kann
- ✓ Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR ist, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist.

Wesentliche Voraussetzungen:

- ✓ **Lieferungen und Leistungen** für die zu fördernde Anlage wurden **noch nicht getätigt**
- ✓ **keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen** seitens anderer Landesdienststellen
z. B.: Wohnbauförderung – Wohnhaussanierung
- ✓ Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen errichtet werden
- ✓ Landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Pellets) sind nicht förderfähig
- ✓ **kein** (wirtschaftlicher) **Fern-/Nahwärmeanschluss** für das Gebäude möglich
- ✓ **Nachweis über Einhaltung der Emissions-Grenzwerte lt. Steirischer Umweltlandesfonds**
- ✓ **Wärmeleistung der Feuerungsanlage** entspricht der Heizlast des Gebäudes
- ✓ Verwendung von ausschließlich neuen (nicht gebrauchten) Komponenten/Anlagenteilen
- ✓ Die **Altanlage muss** im Zuge des Kesseltausches **nachweislich außer Betrieb genommen** werden
- ✓ Bei **Scheitholzgebläsekesseln** ist ein **Pufferspeicher** mit einem Mindestvolumen nach ÖNORM EN 303-5, **zumindest** jedoch mit **800 Liter** Inhalt, zu errichten.
- ✓ Bei **neuen Pumpen** (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ist ein **Magnetabscheider** vorzusehen. Es wird empfohlen das Heizungswasser zu überprüfen, ggf. aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren
- ✓ **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen **gedämmt** sein
- ✓ Bei **Neubauten** ist ein **hydraulischer Abgleich** durchzuführen



Förderung Heizungsoptimierung Biomasse

Ökoförderung - Steirischer Umweltlandesfonds 1.1.2018 bis 31.12.2019

Antragstellung **vor** der Investition bei den beauftragten Einreichstellen

Förderhöhen max. **25 % der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.), jedoch höchstens:

Förderung bei Neubauten		Förderung [€] max.
Für Scheitholzgebläse- und Kombikessel ^{1,2}		1.300,-
Für Pellets- und Hackgutzentralheizungsanlagen		2.400,-
Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Biomasseheizung mit automatischer Beschickung (Pellets- und Hackgutzentralheizungsanlagen)	3.600,-
Erdgas ³		2.400,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		2.700,-

¹ Im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, SeiersbergPirka) kann die Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

² Diese Förderung gilt nur von 1.1.2018 bis 31.12.2018

³ Im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, SeiersbergPirka) wird dieser Umstieg nicht gefördert.

Diese Obergrenzen gelten pro Haus/Wohnung, Kommunal- oder Vereinsobjekt, etc.; ab 2 Häusern auf getrennten Grundstücken oder ab 3 Wohneinheiten (mind. je 30 m²) pro Einheit

Zusatzmaßnahmen werden bis max. **25% der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) **gefördert**, jedoch höchstens:

Zuschläge ⁴	Förderung [€]
Ausführung als Blockheizkraftwerk	1.000,-
Ausführung mit Kondensationswärmetauscher (Brennwerttechnik)	500,-
Ausführung als hybride Biomasseheizung mit einer Wärmepumpe	500,-
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage	1.075,-
Frischwassermodul allein	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang 2 (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang 2 (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten)	100,- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	max. 400,-
Pumpentausch (Ein- und Zweifamilienwohnhaus max. 3 Pumpen)	85,- je Pumpe

⁴ Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

Förderungswerber/innen sind:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden sowie Wohnbauträger
- ✓ Unternehmen mit dem Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen sowie Gemeindevertretungen für deren eigene Gebäude
- ✓ Vereine für Vereinszwecke genutzte Gebäude(teile), sofern die Vereine nicht unternehmerisch tätig sind oder die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung gewährt werden kann
- ✓ Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR ist, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist.

Wesentliche Voraussetzungen:

- ✓ **Lieferungen und Leistungen** für die zu fördernde Anlage wurden **noch nicht getätigt**
- ✓ **keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen** seitens anderer Landesdienststellen
z. B.: Wohnbauförderung – Wohnhaussanierung
- ✓ Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen errichtet werden
- ✓ Landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Pellets) sind nicht förderfähig
- ✓ **kein** (wirtschaftlicher) **Fern-/Nahwärmeanschluss** für das Gebäude möglich
- ✓ **Nachweis über Einhaltung der Emissions-Grenzwerte lt. Steirischer Umweltlandesfonds**
- ✓ **Wärmeleistung der Feuerungsanlage** entspricht der Heizlast des Gebäudes
- ✓ Verwendung von ausschließlich neuen (nicht gebrauchten) Komponenten/Anlagenteilen
- ✓ Die **Altanlage muss** im Zuge des Kesseltausches **nachweislich außer Betrieb genommen** werden
- ✓ Bei **Scheitholzgebläsekesseln** ist ein **Pufferspeicher** mit einem Mindestvolumen nach ÖNORM EN 303-5, **zumindest** jedoch mit **800 Liter** Inhalt, zu errichten.
- ✓ Bei **neuen Pumpen** (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ist ein **Magnetabscheider** vorzusehen. Es wird empfohlen das Heizungswasser zu überprüfen, ggf. aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren
- ✓ **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen **gedämmt** sein
- ✓ Bei **Neubauten** ist ein **hydraulischer Abgleich** durchzuführen



Förderung von Solarthermieanlagen

Ökoförderung – Steirischer Umweltlandesfonds 1.1.2018 bis 31.12.2019

Antragstellung **vor** der Investition bei den beauftragten Einreichstellen

Förderhöhen max. **25 % der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.), jedoch höchstens:

Fördersätze - Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10m ²	150.-/m ²
für jeden weiteren m ²	100,-
Zuschlag Hybridkollektor	50.-/m ²

Zusatzmaßnahmen werden bis max. **25% der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) **gefördert**, jedoch höchstens:

Zuschläge ¹	Förderung [€]
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Biomasseheizung	1.075,-
Solarthermische Anlage bei Ein- und Zweifamilienhäusern in Kombination mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe	500,-
Solarthermische Anlage bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten), Sondernutzung, unternehmerische Nutzung in Kombination mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe	1.000,-
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Biomasseheizung	1.075,-
Frischwassermodul allein	200,-
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) mit Heizungseinbindung	500,-
bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,-
Bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	100,- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	max. 400,-
Pumpentausch (Ein- und Zweifamilienwohnhaus max. 3 Pumpen)	85,- je Pumpe

¹ Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

Förderungsgrenzen – ohne Heizungseinbindung	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	2.000.-
Ab drei Wohneinheiten	1.800,- plus 300.- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000.-
Förderungsgrenzen ¹ – mit Heizungseinbindung und <u>ohne</u> Nachweis für den sol. Deckungsgrad	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	3.000.-
Ab drei Wohneinheiten	2.700,- plus 500.- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	7.000.-

¹ Bei Heizungseinbindung und Nachweis eines solaren Deckungsgrades >30% (Neubau) bzw. >15% (Bestand) gelten die Förderungsgrenzen (Deckelung) nicht.

Förderungswerber/innen sind:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden sowie Wohnbauträger
- ✓ Unternehmen mit dem Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen sowie Gemeindevertretungen für deren eigene Gebäude
- ✓ Vereine für Vereinszwecke genutzte Gebäude(teile), sofern die Vereine nicht unternehmerisch tätig sind oder die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung gewährt werden kann
- ✓ Kleinstunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR ist, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist.

Wesentliche Voraussetzungen:

- ✓ **Keine Mindestkollektorfläche erforderlich**
- ✓ **Lieferungen und Leistungen** für die zu fördernde Anlage wurden **noch nicht getätigt**
- ✓ **keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen** seitens anderer Landesdienststellen
z. B.: Wohnbauförderung – Wohnhaussanierung
- ✓ ergänzender **Zuschuss** durch die jeweils zuständige **Gemeinde**
- ✓ Die Anlage muss von einem **befugten Unternehmen** errichtet werden
- ✓ **Wärmemengenzähler/Bilanzierung**
- ✓ Bei landwirtschaftlichen Gebäuden darf kein Anspruch auf Förderung seitens der Landwirtschaftskammer bestehen
- ✓ Verwendung von ausschließlich neuen (nicht gebrauchten) Komponenten/Anlagenteilen
- ✓ Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder eine Zertifizierung nach „Solar Key-mark“ aufweisen
- ✓ Bei **neuen Pumpen** (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ist ein **Magnetabscheider** vorzusehen. Es wird empfohlen das Heizungswasser zu überprüfen, ggf. aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren
- ✓ **Verbindungsleitungen** im Heizraum sowie Leitungen außerhalb von beheizten Räumen müssen **gedämmt** sein